



## Vereinsstatuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### § 1

Name, Sitz Die Pensionierten-Vereinigung der Universität Zürich (PVUZH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

#### § 2

Zweck

- 1 Die PVUZH fördert den gegenseitigen Kontakt, die Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Universität Zürich sowie die gemeinsame Freizeitgestaltung. Sie führt Anlässe, Veranstaltungen und kulturelle Aktivitäten für ihre Mitglieder durch. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2 Bei Vorträgen kann der Vorstand – gegen einen von ihm festgelegten Betrag – auf Anfrage eines Mitglieds die Teilnahme einer oder mehreren Begleitpersonen erlauben, sofern das Platzangebot ausreichend ist.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

Aufnahme

- 1 Einen schriftlichen an den Vorstand gerichteten Antrag auf Mitgliedschaft können stellen:
  - a) pensionierte Mitarbeitende der Universität Zürich;
  - b) ehemalige Mitarbeitende, welche die Universität Zürich kurz vor ihrer Pensionierung verlassen haben und bei denen immer noch eine Verbundenheit mit der Universität Zürich besteht;
  - c) Lehrbeauftragte, die während mindestens 15 Semestern einen Lehrauftrag an der Universität Zürich ausgeübt und das 60. Altersjahr vollendet haben.
- 2 Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

#### § 4

Korrespondenz Die Korrespondenz mit dem Vorstand erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Auf Wunsch kann sie per Briefpost erfolgen.

#### § 5

Austritt

- 1 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jeweils mit einer Frist von mindestens 1 Monat auf das Jahresende möglich. Das Mitglied hat seinen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Erlöschen

- 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnungen nicht mehr entrichtet wird.

Ausschluss

- 3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ausschliessen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

#### § 6

Rückerstattung Nach dem Ausscheiden aus der Pensionierten-Vereinigung PVUZH besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

#### § 7

Ehrenmitgliedschaft Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.



### III. Organisation

#### § 8

- Organe Die Organe des Vereins sind:
- A. die Mitgliederversammlung;
  - B. der Vorstand;
  - C. die Rechnungsrevision.

### A. Mitgliederversammlung

#### § 9

- Zuständigkeit Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und ist namentlich zuständig für:
- a) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins;
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnungsrevision, der Jahresrechnung und des Budgets;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - g) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Erlass und Änderung der Statuten unter Beachtung von § 23;
  - k) Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder gemäss § 10-11;
  - l) Behandlung von Rekursen;
  - m) Statutenrevision;
  - n) Vereinsauflösung.

#### § 10

- Mitglieder-  
versammlung
- 1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Zeitpunkt und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
  - 2 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

#### § 11

- Anträge Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

#### § 12

- Traktanden Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies genehmigen.

#### § 13

- Beschlüsse Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### § 14

- Geheime Abstimmung In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.



**B. Vorstand**

**§ 15**

Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und organisiert die Aktivitäten gemäss § 2.
- 2 Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der an diesen gefassten Beschlüsse;
  - c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
  - d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e) die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

**§ 16**

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Er verfasst das Protokoll der Mitgliederversammlung.

**§ 17**

Datenschutz

- 1 Der Verein hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder, unabhängig von der Form der Anmeldung, insbesondere damit einverstanden,
  - a) dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden;
  - b) dass auf der Website im passwortgeschützten Intranet die Mitgliederliste mit Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen publiziert wird;
  - c) dass Fotos von Vereinsanlässen ebenfalls im Intranet publiziert werden;
  - d) dass die Daten während einer Dauer von 10 Jahren archiviert werden.
- 2 Die Datenschutzerklärung auf der Website [www.pv.uzh.ch](http://www.pv.uzh.ch) wird regelmässig den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

**C. Rechnungsrevision**

**§ 18**

Revision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Diese überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



#### IV. Finanzen

##### § 19

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### § 20

- Beiträge
- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darin ist der Beitrag für die Mitgliedschaft bei der Dach-Organisation *UZH Alumni* enthalten.
  - 2 Ab dem 85. Altersjahr ist der Mitgliederbeitrag freiwillig.
  - 3 Beim Beitritt in den Verein nach dem 30.9. entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

##### § 21

- Vereinsmittel
- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge und kann überdies freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder von dritter Seite entgegennehmen.
  - 2 Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.
  - 3 Die Anlässe des Vereins sind in der Regel so zu gestalten, dass sie mit den Einnahmen des laufenden Jahres sowie gegebenenfalls mit den Teilnahmegebühren finanziert werden können.

##### § 22

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

##### § 23

Statutenrevision und Auflösung Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Verbänden erfordern die Traktandierung an einer Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

##### § 24

Liquidation Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### § 25

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2021 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 28. August 2008 inkl. deren Nachträge und treten sofort in Kraft.

Zürich, 6. Februar 2024

revidiert § 2 Absatz 1 und 2  
§ 3 Absatz 1 und 2  
§ 17 Absatz 1 und 2